



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.201/001-Pr/1/99

**Betrifft:** Entwurf eines Amtshilfeabkommens  
Österreich-Deutschland - Begutachtung  
Schreiben des BMF vom 13. September 1999,  
ZI 04 1483/1-IV/4/99

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. Oktober 1999

Der Präsident:  
Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schulze*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

**Gleichschrift**

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.201/001-Pr/1/99

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Amtshilfeabkommens  
Österreich-Deutschland -  
Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 13. September 1999, ZI 04 1483/1-IV/4/99, übermittelten Entwurfes eines Amtshilfeabkommens Österreich-Deutschland und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Einleitend erlaubt sich der RH den Hinweis, daß er anlässlich der Überprüfung der administrativen Umsetzung des geltenden Abkommens, BGBl Nr 249/1955, unter anderem die Empfehlung ausgesprochen hat, den direkten Kontakt zwischen den Finanzämtern der Vertragsstaaten in allen Verfahrensbereichen zu ermöglichen und die Finanzlandesdirektionen nur noch in grundsätzlichen Angelegenheiten einzuschalten (siehe Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Jahr 1997, S 43ff).

Diese Empfehlung bezog sich auf Art 4 des geltenden Abkommens, demzufolge Rechtshilfeersuchen im Wege der Finanzlandesdirektionen an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten waren. Nur im Falle von Zustellungsersuchen, bei Mitteilungen über den Vollzug von Rechtshilfeersuchen sowie ganz generell in dringenden Fällen konnten die Finanzämter beider Staaten unmittelbar verfahren.

2. Demgegenüber definiert das im Entwurf vorliegende Abkommen in Art 3 lit h als zuständige Behörde die Finanzministerien der beiden Vertragsstaaten oder jene Behörde, auf die das jeweilige Finanzministerium seine Befugnisse delegiert hat. Auch wenn von den vorgesehenen Delegierungsbefugnissen Gebrauch gemacht werden sollte, ist doch festzuhalten, daß die in Aussicht genommenen Zuständigkeitsregelungen die empfohlene direkte Kontaktnahme nicht gerade erleichtern.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.201/001-Pr/1/99

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

18. Oktober 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Stüben*